



Inhalt:

- 133 Kreisausschusssitzung am 27.07.2015
- 134 Kreistagssitzung am 27.07.2015
- 135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015
- 136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015
- 137 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen
hier: „Am Wald“
- 138 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Richard-Strauß-Straße“
- 139 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Zwischen Joseph-Haas-Weg und Richard-Strauß-Straße“
- 140 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“
- 141 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Alois-Brems-Straße“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

133 Kreisausschusssitzung am 27.07.2015

Am **Montag, 27. Juli 2015, 13.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Errichtung eines Verwaltungsgebäudes in Lenting
Festlegung von Vergabeart und Bauweise
2. Weiterentwicklung des Seniorenheims Anlautertal Titting
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013 des Landkreises Eichstätt
4. Richtlinien des Landkreises Eichstätt zu Förderung der E-Mobilität
5. Beitrag des Landkreises Eichstätt zur Reduktion der Schwarzwildbestände
6. Betriebskostenzuschüsse für die weiterführenden Schulen unter Trägerschaft der Diözese Eichstätt
7. Förderung der Seniorennachmittage
8. Hauptamtliche Ehrenamtskoordination im Bereich Asyl;
Schaffung einer neuen Vollzeitstelle im Amt für Soziales und Senioren – Fachbereich Asyl
9. Zuwendung für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern

10. Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting
11. Antrag der SPD-Fraktion auf Förderung des sozialen Wohnungsbaus
12. Antrag der Fraktionen von ödp, Bündnis 90/Die Grünen und FW auf Verabschiedung einer Resolution zu den beabsichtigten Freihandelsabkommen
13. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

134 Kreistagssitzung am 27.07.2015

Am **Montag, 27. Juli 2015, 16:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Errichtung eines Verwaltungsgebäudes in Lenting
Festlegung von Vergabeart und Bauweise
2. Weiterentwicklung des Seniorenheims Anlautertal Titting
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2013 des Landkreises Eichstätt
4. Richtlinien des Landkreises Eichstätt zu Förderung der E-Mobilität
5. Änderung der Richtlinien für dienstlich anerkannte PKW im Bereich des Feuerlöschwesens
6. Förderung der Seniorennachmittage
7. Sachstandsbericht zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerber im Landkreis Eichstätt
8. Hauptamtliche Ehrenamtskoordination im Bereich Asyl;
Schaffung einer neuen Vollzeitstelle im Amt für Soziales und Senioren – Fachbereich Asyl
9. Zuwendung für Gemeinden zur Integration von Asylbewerbern
10. Leitbild Integration des Landkreises Eichstätt
11. Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting
12. Antrag der SPD-Fraktion auf Förderung des sozialen Wohnungsbaus
13. Antrag der Fraktionen von ödp, Bündnis 90/Die Grünen und FW auf Verabschiedung einer Resolution zu den beabsichtigten Freihandelsabkommen
14. Verschiedenes

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.800,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.07.2015, Az 33/9410 / St_dom.2015.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.07.2015

gez. Andreas Steppberger

Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.500,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.07.2015, Az 33/9410 / St_FrSch2015.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.07.2015

gez. Andreas Steppberger,

Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

137 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen

hier: „Am Wald“ (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung neu:	Gehweg
Fl.-Nr.:	4034-0-250/50
Gemarkung:	Marienstein
Straßenname:	Am Wald
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Am Wald“ Fl.-Nr. 250/18 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 244/15 und 250
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Pflanzgarten“ Fl.-Nr. 244/10 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 250 und 244/14
Länge in km:	0,060
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,060).

Gegen die Absicht der Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 10.07.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

138 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Richard-Strauß-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.07.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Richard-Strauß-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1153/37
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Richard-Strauß-Straße“ Fl.-Nr. 1154/133 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1153/65 und 1153/34
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Zwischen Joseph-Haas-Weg und Richard-Strauß-Straße“ Fl.-Nr. 1153/9 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1153/62, 1153/8 und 1154/29
 km: 0,102
 Länge in km: 0,102
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,102).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 10.07.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

139 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Zwischen Joseph-Haas-Weg und Richard-Strauß-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.07.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Zwischen Joseph-Haas-Weg Richard-Strauß-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1153/9
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Richard-Strauß-Straße“ Fl.-Nr. 1154/133 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1153/62 und 1153/61
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Joseph-Haas-Weg“ Fl.-Nr. 1154/50 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1153/58, 1153/10 und 1154/24
 km: 0,177
 Länge in km: 0,177
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,177).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 10.07.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

140 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Michael-Rackl-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.07.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Michael-Rackl-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/82
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Nähe Michael-Rackl-Straße“ Fl.-Nr. 1192/81 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/158 und 1192/83
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Nähe Michael-Rackl-Straße“ Fl.-Nr. 1192/135 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/154 und 1192/99
 km: 0,106
 Länge in km: 0,106
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,106).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 10.07.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

141 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Alois-Brems-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.07.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Alois-Brems-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/164 (teilweise)
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Alois-Brems-Straße“ Fl.-Nr. 1192/159 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/163 und 1192/182
 km: 0,000
 Endpunkt: a) Einmündung in die Ortsstraße „Dr.-Hans-Hutter-Straße“ Fl.-Nr. 1192/129 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/190 und 1192/254
 b) Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/258 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/165 und 1192/204
 km: 0,189
 Länge in km: 0,189
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,189).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 10.07.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

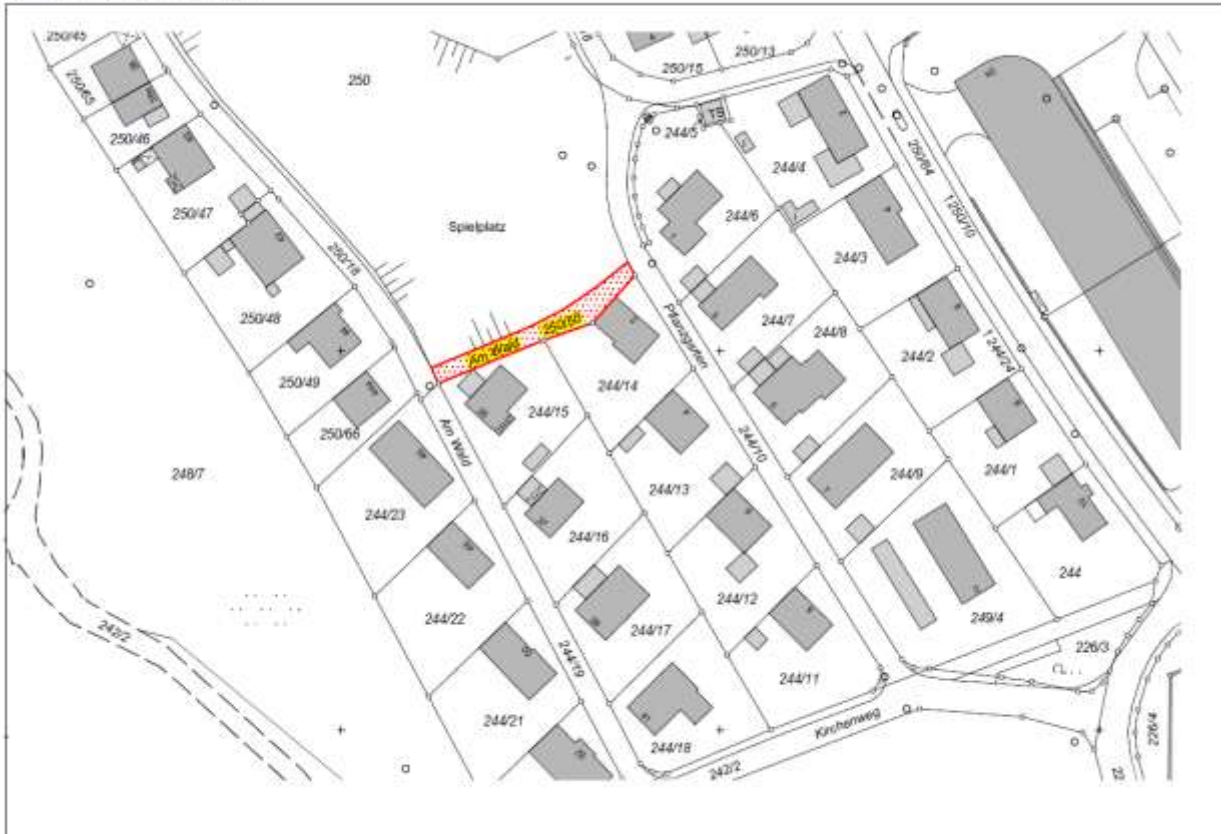
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Anlage zu Nr. 137

Abstufung der Ortsstraße "Am Wald" Fl.-Nr. 250/50 Gemarkung Marienstein zum beschränkt öffentlichen Weg (km 0,060);
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massennahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 24.06.2015

wgEOPortal



Anlage zu Nr. 138

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Nähe Richard-Strauß-Straße", Fl.-Nr. 1153/37 Gemarkung Eichstätt (0,102 km)
Widmungsbeschränkung: Gehweg

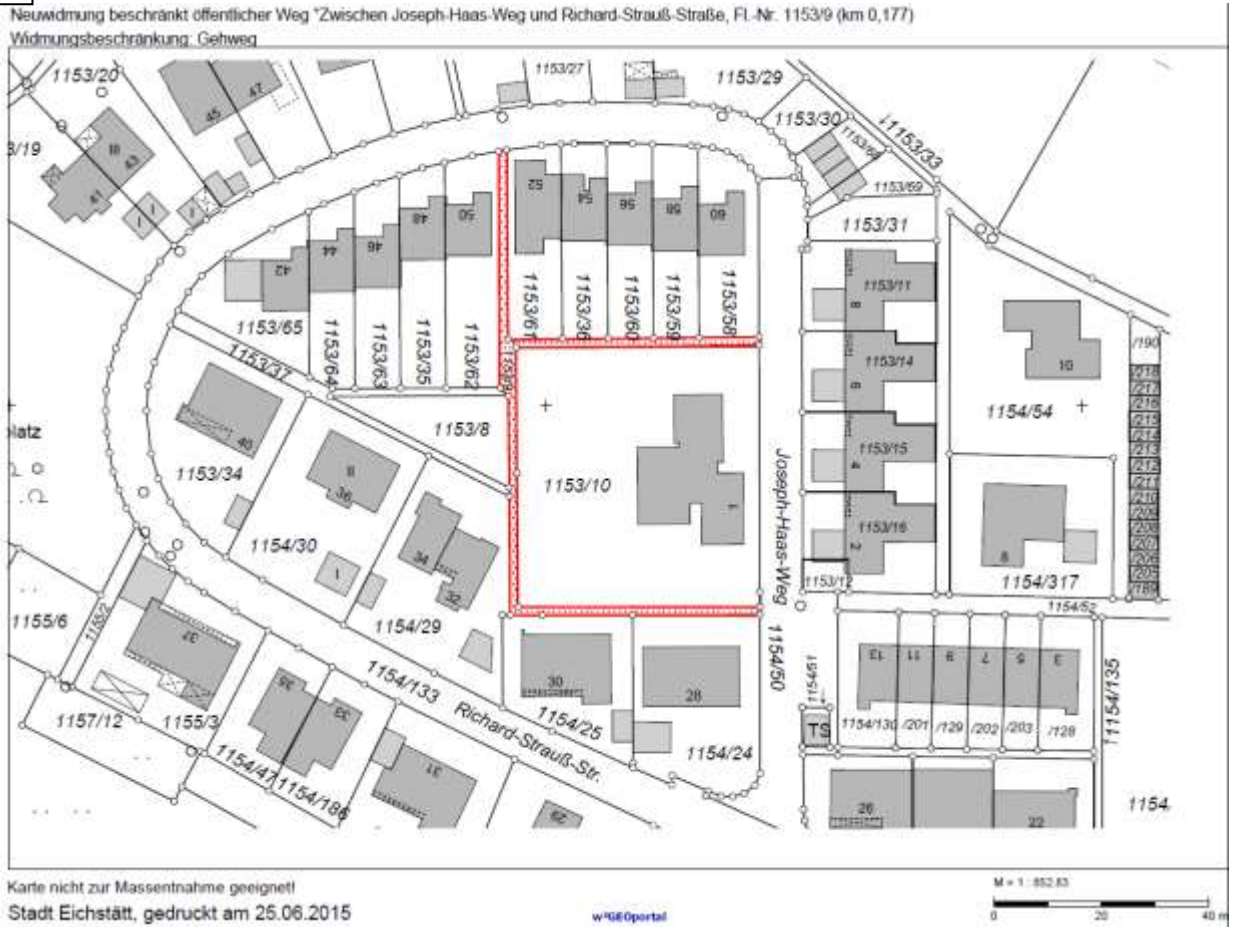


Karte nicht zur Massennahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 25.06.2015

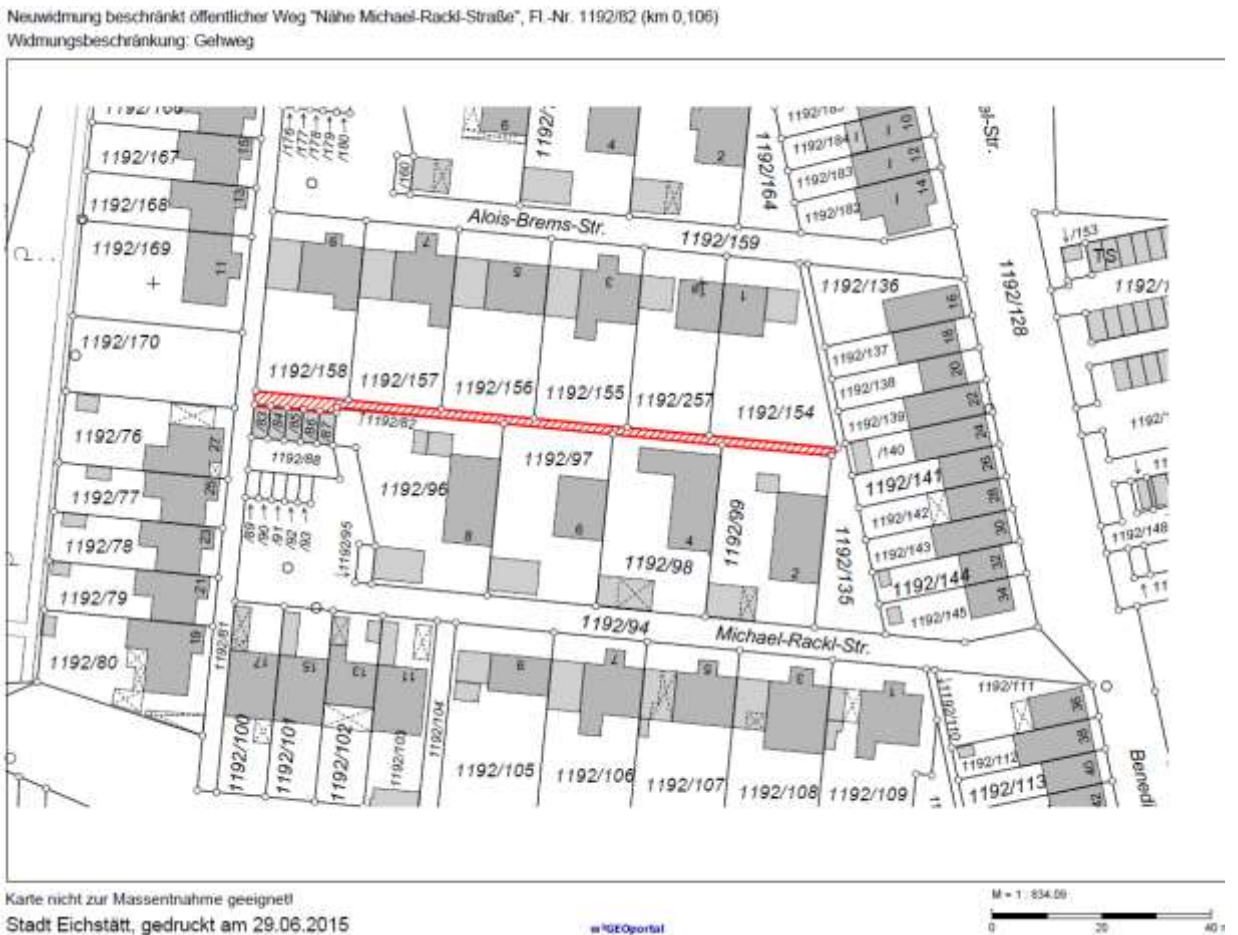
wgEOPortal



Anlage zu Nr. 139

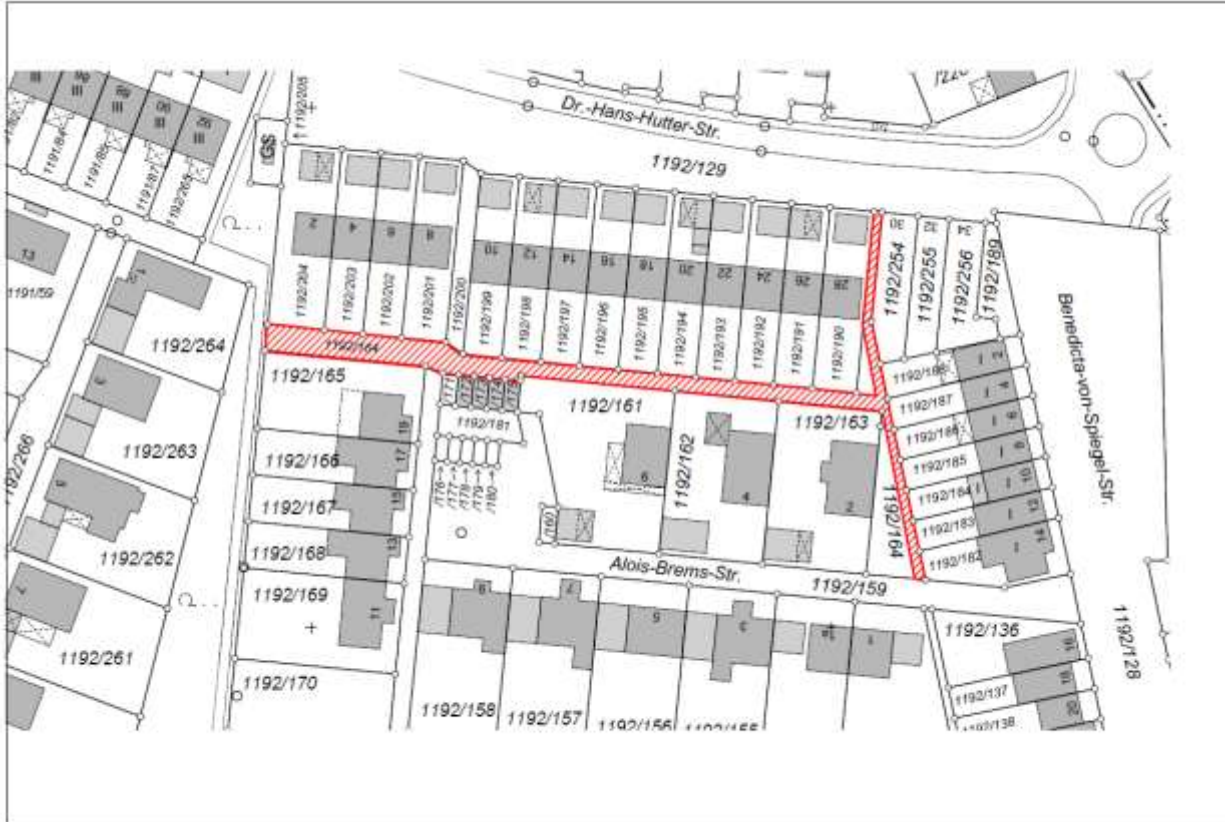


Anlage zu Nr. 140



Anlage zu Nr. 141

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Nahe Alois-Brems-Straße", Fl.-Nr. 1192/164 (teils) (km 0,189)
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 29.06.2015

w/GEportal

